

02.04.2020

Niederschrift über die Senatssitzung

(1.2)

Herr Senator Dr. Dressel trägt den Inhalt der Drucksache Nr. 2020/666, betreffend

Anordnung zur Änderung der Anordnung über Zuständigkeiten im
Infektionsschutzrecht,

vor.

Der Senat beschließt die mit der Drucksache vorgelegte „Anordnung zur Änderung der
Anordnung über Zuständigkeiten im Infektionsschutzrecht“.

Gr. Verteiler

Für die Richtigkeit



Berichterstattung:
Senator Dr. Dressel
Senatorin Prüfer-Storcks
Staatsrätin Lentz
Staatsrat Dr. Gruhl

TOP I. 2
AO

Vorblatt zur
Senatsdrucksache
Nr. 2020/00666
vom: 02.04.2020

Anordnung zur Änderung der Anordnung über Zuständigkeiten im Infektionsschutzrecht

A. Zielsetzung

Festlegung der Zuständigkeiten aufgrund von Änderungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und Zentralisierung der Entscheidung über Entschädigungsansprüche nach § 56 IfSG beim Bezirksamt Altona.

B. Lösung

Beschluss der beigefügten Anordnung zur Änderung der Anordnung über Zuständigkeiten im Infektionsschutzrecht.

C. Auswirkungen auf den Haushalt

Der entstehende Mehraufwand für Entschädigungsleistungen beim Bezirksamt Altona kann über die Verstärkung der Zweckzuweisung „Aufgaben im Gesundheitsschutz“ in der PG 257.03 Bezirkliche Zuweisungen des Einzelplans 5 der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz abgedeckt werden. Der anteilige erhöhte Personalaufwand für die Bearbeitung der Anträge wird in der PG 211.04 Gesundheit (GA) im Einzelplan 1.3 des Bezirksamts Altona verbucht. Die Höhe des insgesamt zu erwartenden Mehraufwands (Personal- und Sachkosten) für die neue gesetzliche Entschädigungsleistung kann noch nicht eingeschätzt werden.

Die rechtliche Regelung zur Übertragung der Zuständigkeit für die Zulassung von Ausnahmen nach § 5 Absatz 2 Nr. 4b) IfSG führt zu keinem relevanten Mehraufwand.

D. Auswirkungen auf die Vermögenslage

Der entstehende Mehraufwand mindert über die Ergebnisrechnung das Eigenkapital der FHH.

E. Sonstige finanzielle Auswirkungen

Keine.

F. Auswirkungen auf

- Familienpolitik:
- Klimaschutz:
- Bürokratieabbau:

- Inklusion:
- Gleichstellung:

G. Alternative

Kein Erlass der Änderungsanordnung. Dann bestünde die dezentrale Zuständigkeit aller Bezirksämter weiter fort und die Neuregelung des § 5 IfSG würde systemwidrig in die Zuständigkeit der Bezirksämter fallen.

H. Anlage

Anordnung zur Änderung der Anordnung über Zuständigkeiten im Infektionsschutzrecht